

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Staatspolitische Kommission  
des Nationalrates  
3003 Bern

Frauenfeld, 20. Juni 2006

## **Parlamentarische Initiative betreffend die Rolle des Bundesrates bei Volksabstimmungen**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns in der erwähnten Angelegenheit äussern zu können, und nehmen wie folgt Stellung:

#### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Damit die Stimmberechtigten ihre demokratischen Rechte aufgrund ausreichender Grundlagen ausüben können, ist es nötig, dass auch die Exekutive ihr Wissen und ihre Beurteilung einbringt. Eine sachliche Informationstätigkeit des Bundesrates erscheint uns daher unverzichtbar und schafft einen Ausgleich zu den Informationen der Parteien und Interessengruppen. Diese sind selbstverständlich ebenso wichtig und aufschlussreich, unterliegen aber praktisch keinen Schranken und können auch reine Propaganda beinhalten. Die freie Willensbildung der Stimmberechtigten wird gerade dadurch gefördert, dass jede Seite – auch die Behörden – ihre Sichtweise darlegt. Ein Informationsverbot für irgendeine Seite ist grundsätzlich undemokratisch.

Art. 34 Abs. 2 BV garantiert die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe. Zusammen mit der entsprechenden Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist sichergestellt, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien und unverfälschten Willen der Stimmberechtigten wiedergibt. Zusätzlich bestehen bundesverwaltungsinterne Regelungen betreffend das Engagement von Bundesrat und Bundesverwaltung im Vorfeld von Abstimmungen. Auch diese tragen zu einer nachvollziehbaren und sachgerechten Informationspraxis der Bundesbehörden bei. Wenn die Rechte der Stimmberechtigten verletzt werden, kann dies jede stimmberechtigte Person in den ent-

2/2

sprechenden Verfahren – in der Regel kostenlos – geltend machen. Wir sehen daher keinen Bedarf für eine zusätzliche Regelung auf Gesetzesstufe.

Dass die Informationstätigkeit je nach Abstimmungsgegenstand unterschiedlich ist und zuweilen auch unterschiedlich beurteilt wird, liegt in der Natur der Sache. Wir gehen nicht davon aus, dass Meinungsverschiedenheiten über das richtige Mass der Informationen mit dem vorgeschlagene Art. 10a verhindert werden können. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung ist nichts zu gewinnen. Wir schliessen uns daher der Ansicht des Bundesrates an, dass eine ergänzende gesetzliche Verankerung der bestehenden Praxis nicht notwendig ist.

## II. Bemerkungen zur konkret vorgeschlagenen Gesetzesänderung

Sollte dennoch eine gesetzliche Regelung erfolgen, wäre auf Folgendes zu achten:

1. § 10a Abs. 1 Satz 2 könnte dahingehend interpretiert werden, dass der Bundesrat eine *bestimmte* Haltung zu vertreten hat. Dies steht in einem gewissen Spannungsfeld zur Pflicht der sachlichen Information gemäss Absatz 2. Abgesehen davon ist „die Haltung der Bundesbehörden“ schwer fassbar und wohl auch nicht immer einheitlich. Wir schlagen daher vor, auf Satz 2 zu verzichten.
2. Wenn an § 10a Abs. 1 Satz 2 festgehalten würde, wären die entsprechenden Erläuterungen zu ergänzen. Der Bundesrat hat nicht nur die Beschlüsse der Bundesversammlung zu vollziehen. Er hat als oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes (Art. 174 BV) unter anderem auch eigene Beurteilungen vorzunehmen und Informationspflichten zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber